

Bild und Recht

Friedrich Lachmayer 28. Jänner 2009 Donauuniversität Krems



Bewusste

Rechtsbegriffe



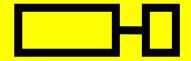
Bewusste



www.ris.bka.gv.a t



Bewusste



Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

- § 2. Begriffsbestimmungen.
- (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
- 1. Straße: eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen



STR = LF (te --> [FGV v FZV]) & AN (te -BSWV) ste



Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

- § 2. Begriffsbestimmungen.
- (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
- 2. Fahrbahn: der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße



FB = T-STR te --> FV

Bewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

- § 2. Begriffsbestimmungen.
- (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
- 5. Fahrstreifen: ein Teil der Fahrbahn, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht



Bewusste



Straßenverkehrsordnung 1960

- § 2. Begriffsbestimmungen.
- (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
- 7. Radfahrstreifen: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichneter Teil der Fahrbahn, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen und das Ende durch die Schriftzeichenmarkierung "Ende"



Bewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

- § 2. Begriffsbestimmungen.
- (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
- 8. Radweg: ein für den Verkehr mit Fahrrädern bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg;



Bewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

- § 2. Begriffsbestimmungen.
- (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
- 10. **Gehsteig**: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. Abgegrenzter Teil der Straße



Bewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

- § 2. Begriffsbestimmungen.
- (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
- 12. **Schutzweg**: ein durch gleichmäßige Längsstreifen (sogenannte "Zebrastreifen") gekennzeichneter, für die Überquerung der Fahrbahn durch Fußgänger bestimmter Fahrbahnteil;



Bewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

- § 2. Begriffsbestimmungen.
- (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

12a. Radfahrerüberfahrt: ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichneter, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil;;



Bewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

- § 2. Begriffsbestimmungen.
- (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
- 17. Kreuzung: eine Stelle, auf der eine Straße eine andere überschneidet oder in sie einmündet, gleichgültig in welchem Winkel;



Bewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

- § 2. Begriffsbestimmungen.
- (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

18. **geregelte Kreuzung**: eine Kreuzung, auf welcher der Verkehr durch Lichtzeichen oder von Verkehrsposten durch Armzeichen geregelt wird; blinkendes gelbes Licht gilt nicht als Regelung;



Bewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

- § 2. Begriffsbestimmungen.
- (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
- 19. Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen



Bewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

- § 2. Begriffsbestimmungen.
- (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

24. **Schienenfahrzeug**: ein an Gleise gebundenes Fahrbetriebsmittel; ein Oberleitungskraftfahrzeug ist jedoch kein Schienenfahrzeug im Sinne dieses Bundesgesetzes;



Bewusste

Rechtssprache

Wiener_Baumschutzgesetz

§ 1. (1) Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für die Wiener Bevölkerung ist der Baumbestand_im Gebiete der Stadt Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grundbefindet..



WBSchG te--> gUMW te--> WB

Bewusste

Unbervusste

Rechtssprache

Verordnung: Sommerzeit_- 2007 bis 2011 BGBI. II Nr. 461/2006

2. Im Kalenderjahr 2008 beginnt die Sommerzeit_am 30. März 2008 um 2.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) und endet am 26. Oktober 2008 um 3.00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit_(MESZ).



Bewusste

formale Notationen Ontologien

Rechtssprache

Fachsprache, XML



individuelle Sprachkompetenz

Bewusste

hermeneutisches Vorverständnis

Rechtsbegriffe Rechtssprache Die Presse-täglich hier

Bewusste

Rechtsalltag